1. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g
z u m

Bebauungsplan Hö 118 - Kindertagesstätte Hörde -
Planbereich zwischen Steinkühlerweg, Hinterer Remberg, Lange Hecke und Hueckstraße in DO-Hörde

I. Ziele des Bebauungsplanes

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Abrundung der Wohnbebauung und die Sicherung von Grundstücken für öffentliche Einrichtungen geschaffen werden.

Am Steinkühlerweg plant die Stadt Dortmund die Errichtung einer Grundschule und einer Kindertagesstätte. Das Grundstück für das kath. Gemeindezentrum soll geringfügig erweitert werden.

II. Bestehendes Planungsrecht

Flächennutzungsplan — Im westlichen Teil Wohnbaufläche, überwiegender Teil Gemeinbedarfsflächen für Kirche, Schule und soziale Einrichtungen.

Bebauungsplan - Baustufenordnung — B II o Gebiet.

III. Erschließung

Das überplante Gelände ist fast eben mit leichtem Gefälle nach Süden (max. 4 %). Laut Bodenkarte des Stadtkreises Dortmund besteht die obere Bodenart aus schwach lehmigem Sand von mindestens 4,00 m Stärke. Der Steinkühlerweg schließt den überplanten Bereich an das örtliche Verkehrsnetz an.

Für den ruhenden Verkehr müssen auf den Baugrundstücken Stellplätze in ausreichender Zahl angelegt werden. Sie sind im Bebauungsplan nicht dargestellt, weil sich ihre Lage nach den noch nicht festgelegten Standorten der Gebäude richtet.

Dem öffentlichen Nahverkehr dienen die Busse der Dortmunder Stadtwerke (Buslinien 53, 63 und 71). Die Haltestellen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des Planbereiches. Die Grundstücke für die Kindertagesstätte und Grundschule stoßen im Süden zusammen. Hierbei ist die sich abzeichnende Entwicklung, die Kindergärten dem Grundschulbereich anzugliedern, berücksichtigt worden.

Die zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes notwendigen Leitungen und Kanäle sind im Steinkühlerweg vorhanden.

IV. Städtebauliche Zahlenwerte

Größe des Planbereiches	2.24 ha
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
a) Kindertagesstätte	0.41 ha
b) Grundschule	0.90 ha
c) Katholisches Gemeindezentrum	0.68 ha
Nettowohnbauland (Allgemeines Wohngebiet)	0.25 ha

V. Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt werden; andernfalls ist nach Teil IV und V des Bundesbaugesetzes zu verfahren.

VI. Kosten

Der Gemeinde werden durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Dortmund, den 10. Juni 1970

Der Baudezernent
Dr.-Ing. Wagner
Stadtrat

Stadtplanungsamt
R e i ß e n w e b e r
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplanentwurf und diese Begründung haben nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 7. 12. 1970 bis 7. 1. 1971 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 5. 7. 1971

Gehört zur Vfg. v. 28. X 1971
Az. EB3-1251.4 (Dortmund Hö 1181)

Landesbaubehörde Ruhr

B r u c k m a n n
Städt. Baudirektor